23.2-3547-T60

Regierung von Oberbayern



Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald durch die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH Änderungsbescheid vom 24.09.2018 zum Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 und Änderungsbeschluss vom 23.06.2017

München, 24.09.2018

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Antrag der Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald

<u>Anlagen</u>: 1 Satz neu einzufügende Planunterlagen 1e, 5.1.2b mit zusätzlicher farblicher Kennzeichnung, 5.3e, 5.9a, 5.11a und 6e (1 Heftung) Kostenrechnung

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden Bescheid:

I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 und Änderungsbeschluss vom 23.06.2017 festgestellte Plan der Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH für die Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald wird auf deren Antrag hinsichtlich der geänderten Lage eines geplanten Zauns vom 17.08.2018 wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr folgende Unterlagen:

- 1e Erläuterungsbericht mit markierten nachträglichen von der Antragstellerin vorgenommenen Änderungen Stand 06.06.2017
- 1.1 Ergänzung zum Erläuterungsbericht vom 10.08.2018 neu
- 4.2 Baugrundgutachten
- 5.1.2b Lageplan M 1: 200 neue Planung Stand 10.08.2018 mit zusätzlicher farblicher Kennzeichnung neu
- 5.2d Querschnitte M 1: 50
- 5.3e Querschnitte Außenbahnsteig Bahn-km 6+355 und 6+375 M 1: 50 Stand 10.08.2018 neu
- 5.4d Querschnitte und Schnitte M 1: 50
- 5.6a Längsschnitt Gleis M 1:500/50
- 5.7a Lageplan Gleisumbau
- 5.9a Querschnitte Außenbahnsteig Bahn-km 6+330 und 6+370 M 1: 50 Stand 10.08.2018 neu
- 5.10a Schnitt Entwässerung Stand 06.06.2017
- 5.11 Ansicht und Schnitt Zugangsrampe M 1: 50
- 5.11a Schnitt A-A Zugangsrampe M 1: 50 Stand 10.08.2018 neu
- 6e Bauwerksverzeichnis Stand 10.08.2018 neu
- 7.1d Grunderwerbsverzeichnis
- 7.3 Lageplan Grunderwerb
- 8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht
- 8.3 Maßnahmenplan M 1:500
- 8.4 naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 9 schalltechnische Untersuchung der Bautätigkeiten
- 9a Schall- und Erschütterungsuntersuchung
- 9b ergänzende Schalluntersuchung

- 9c schalltechnische Untersuchung zur Auswirkung der Lautsprecheranlage
- 9d Bestätigung zum Betrieb der Lautsprecheranlage
- 10d lichttechnisches Gutachten mit Anhang Lichtberechnung

Die im Änderungsbeschluss vom 23.06.2017 aufgeführten Unterlagen

- 5.1a Lageplan M 1: 200 Vergleich am 12.07.2016 festgestellte Planung und neue Planung Stand 06.06.2017
- 5.1.2a Lageplan M 1: 200 neue Planung Stand 06.06.2017
- 5.3d Querschnitte M 1: 50
- 5.4d Querschnitte M 1: 50
- 5.9 Querschnitte und Schnitte M 1: 50
- 6d Bauwerksverzeichnis

sowie alle weiteren im am 12.07.2016 festgestellten Plan enthaltenen, hier nicht mehr aufgeführten Unterlagen sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

Der Zaun ist entsprechend der zusätzlichen farblichen Kennzeichnung in der planfestgestellten Unterlage 5.1.2b entgegen der Planung vom 10.08.2018 im Bereich nördlich der Zugangsrampe entlang des Böschungsfußes zu errichten. Entlang der Rampe selbst ist er optional entsprechend der planfestgestellten Unterlage 5.11a nur dann zu errichten, wenn dies vom Landratsamt Miesbach nach Inbetriebnahme des Bahnhaltepunkts aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen gefordert wird. Bei Nichterrichtung in diesem Bereich bleibt die Unterlage 5.11 maßgeblich.

- II. Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.
- III. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 23.06.2017 unter II., III., IV. und V. verfügten Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen gelten unverändert weiter.
- IV. Die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen.

Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 375,- € festgesetzt. Die von der Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH zu tragenden Auslagen für Postzustellungen werden auf 3,78 € festgesetzt. Somit belaufen sich die Kosten insgesamt auf 378,78 €.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides

ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).

B. Verfahren

- 1. Die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Bahnhofplatz 5, 83684 Tegernsee, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17.08.2018, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 und Änderungsbeschluss vom 23.06.2017 festgestellten Plan für die im Bau befindliche Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald auf der Strecke Schaftlach-Tegernsee zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags war die geänderte Lage eines geplanten Zauns zwischen dem Bahnsteig und dem dahinter liegenden Realschulgelände.
- 2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Gemeinde Gmund am Tegernsee, das Landratsamt Miesbach, das Staatliche Bauamt und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie die Bayerische Eisenbahngesellschaft an. Sämtliche beteiligten Träger öffentlicher Belange erklärten innerhalb der gesetzten Frist ihr Einverständnis mit der Planänderung bzw. gaben keine Stellungnahme ab. Lediglich die Bayerische Eisenbahngesellschaft bat zu prüfen, ob der geplante Zaun im Bereich der Rampe entfallen könne, da er zu einer gestalterischen Beeinträchtigung führen könne und in diesem Bereich bereits das Rampengeländer als Absperrung vorhanden sei. Zudem wies sie darauf hin, die sichere Querung zwischen Bahnsteigzugang und Schule müsse auch dann gewährleistet bleiben, wenn die durch die Zaunversetzung zusätzlich gewonnene Fläche als Parkplatz genutzt werden sollte. Hierzu äußerte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2018 und reichte eine nochmals geringfügig geänderte Planung hinsichtlich der Lage des Zauns ein.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 hat die Regierung von Oberbayern am 20.06.2016 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 17.08.2018 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 20.06.2016 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 und den Änderungsbeschluss vom 23.06.2017 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Änderung erfolgt auf Anregung des Landkreises Miesbach. Es handelt sich um die Anpassung der Zaunanlage zwischen dem Nebengebäude der Realschule und dem Beginn des Rampenaufgangs zum Bahnsteig. Die Zaunanlage soll gegenüber der alten Lage in den planfestgestellten Unterlagen nun direkt hinter dem Bahnsteig und dem Rampenbauwerk verlaufen, damit ein größerer Bereich von der Realschule genutzt werden kann. Da die Realschule in absehbarer Zeit aufgestockt bzw. vergrößert werden soll, wird die für den Eisenbahnbetrieb nicht erforderliche zusätzliche Fläche hinter dem Zaun für die Pflege und den Unterhalt des Realschulgeländes, etwa für die Schneelagerung im Winter, oder um zusätzliche Stellplätze schaffen zu können, benötigt.

E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

1. Grundstücke

Durch die Planänderung verringert sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken des Landkreises Miesbach voraussichtlich geringfügig gegenüber der festgestellten Planung, da davon auszugehen ist, dass der Zaun und die dahinterliegende, künftig zum Realschulgelände gehörige Fläche im Eigentum des Landkreises Miesbach verbleibt. Die neuen Grundstücksgrenzen können im Rahmen der Vermessung nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden. Weitere geänderte Auswirkungen auf Grundstücke Dritter ergeben sich nicht.

2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik

Die eisenbahntechnische Planung wird durch die Planänderung nicht berührt. Der Zaun selbst ist nach Errichtung nicht als Bestandteil der Eisenbahnbetriebsanlage anzusehen und bildet künftig deren Grenze.

3. Bauausführung; Baugestaltung; verkehrliche Belange

In der aktuellen Planänderung wurden gegenüber der ursprünglich planfestgestellten Planung keine Änderungen am eigentlichen Bahnsteig und dem Haltepunkt vorgenommen.

Von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft wurde angeregt, zu prüfen, ob der geplante Zaun im Bereich der Rampe entfallen könne, da er zu einer gestalteri-

schen Beeinträchtigung führen könne und in diesem Bereich bereits das Rampengeländer als Absperrung vorhanden ist. Dem stehen jedoch, wie die Antragstellerin in der Ergänzung zum Erläuterungsbericht vom 10.08.2018, dem durch diesen Bescheid geänderten Planfeststellungsbeschluss beigefügte Unterlage 1.1, ausgeführt hat, Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schulbetriebs entgegen, da die Besorgnis besteht, dass Schüler oder andere Personen im Rampenbereich und vom Bahnsteig aus über das Geländer klettern oder springen.

Die Antragstellerin hat sich nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Landratsamt Miesbach entschieden, die Anregung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft umzusetzen und bis auf Weiteres auf eine Errichtung des Zauns im Bereich der Rampe zu verzichten. Sollte sich dies in der Praxis als problematisch erweisen, kann er gemäß der Ziffer I. dieses Bescheids nachträglich errichtet werden. Zudem wies die Bayerische Eisenbahngesellschaft darauf hin, die sichere Querung zwischen Bahnsteigzugang und Schule müsse auch dann gewährleistet bleiben, wenn die durch die Zaunversetzung zusätzlich gewonnene Fläche als Parkplatz genutzt werden sollte. Hierzu ist auszuführen, dass die Nutzung und konkrete Gestaltung der Fläche hinter der Zaunanlage nicht Gegenstand des mit diesem Bescheid geänderten Planfeststellungsbeschlusses ist. Diese obliegt dem Landkreis Miesbach als Grundstückseigentümer, der letztendlich für die Verkehrssicherheit zu sorgen hat. In diesem Zusammenhang wird auch ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.07.2016 zur Klarstellung nochmals darauf hingewiesen, dass die im Lageplan Grunderwerb Stand 10.08.2018, dem durch diesen Bescheid geänderten Planfeststellungsbeschluss beigefügte Unterlage 7.3a, gekennzeichnete zukünftig öffentlich gewidmete Fläche nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) nur nachrichtlich aufgeführt ist. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist kein Bestandteil der hier genehmigten Eisenbahnbetriebsanlage. Soweit eine Widmung erfolgt, ist diese im Anschluss gesondert durch die zuständige Straßenbaubehörde auszusprechen. Da sich die möglicherweise zukünftig als Parkplatz genutzte Fläche zudem weiter nördlich als die Querung am Austritt der Rampe und des Treppenbauwerks befindet, sind diesbezüglich ohnehin keine Probleme zu erwarten.

4. Naturschutz, Artenschutz

Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder geschützte Tier- und Pflanzenarten.

5. Immissionsschutz; Bodenschutz; Abfallrecht

Auch in immissionsschutztechnischer Hinsicht ergeben sich keine Änderungen. Insbesondere werden die privaten Belange der Anlieger nicht stärker berührt als durch die bisherige Planung. Durch die Tekturplanung ergeben sich auch keine geänderten bodenschutz- oder abfallwirtschaftsrelevanten Aspekte.

6. Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Auch die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen werden durch das Versetzen der Zaunanlage nicht berührt.

7. Wasserrecht

Die Tekturplanung berührt auch keine wasserwirtschaftlichen Belange.

8. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die öffentlichen Belange, so dass diese antragsgemäß verbeschieden werden kann.

F. Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Angesichts des bereits erfolgten Baubeginns für die Gesamtmaßnahme ist es sachgerecht, im Interesse der Antragstellerin an einer zügigen Verbescheidung von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.1/1.10.4.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vorliegenden unwesentlichen Planänderung sowie ihre Bedeutung für die Antragstellerin sind als durchschnittlich einzustufen, so dass die Festsetzung einer Gebühr in Höhe genau der Mitte des vorgegebenen Rahmens angemessen ist. Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klage-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

schrift für die übrigen Beteiligten.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Possart Oberregierungsrat